



Nr. 21 vom 21.05.2025

**Münchner
Wochen
anzeiger**
wochenanzeiger.de



In Kooperation mit

HAUS + GRUND MÜNCHEN

HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

Die Expertenrunde

zum Thema:

***Muss ich als Vermieter
die Gasrechnung meines
ausgezogenen Mieters
zahlen?***

Frau P. aus Grafing fragt: „Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, mein Mieter ist ausgezogen, ohne eine neue Adresse zu hinterlassen. Nun fordert sein Gasversorger von mir die Begleichung der noch offenen Gasrechnung. Muss ich diese Kosten wirklich übernehmen?“



Rechtsanwalt
Simon Koch
Rechtsabteilung HAUS +
GRUND MÜNCHEN

Die Antwort lautet: Nein, das müssen Sie nicht. Das Landgericht Amberg hat mit Urteil vom 6. September 2021 (Az. 22 O 828/20) entschieden, dass der Energieversorgungsvertrag grundsätzlich mit der Person zustande kommt, die tatsächlich über den Versorgungsanschluss verfügt – in den meisten Fällen also mit dem Mieter oder Pächter. Derjenige, der das Gas verbraucht, ist in der Regel auch der Vertragspartner des Energieversorgers. Selbst wenn dem Versorger die Identität des Mieters nicht bekannt war, spielt dies keine Rolle. Entscheidend ist, wer tatsächlich die Energie genutzt hat. In Ihrem Fall war das Ihr Mieter. Falls der Energieversorger weiterhin auf Zahlung besteht, sollten Sie das Versorgungsunternehmen schriftlich darauf hinweisen, dass Sie nicht Vertragspartnerin sind. Als Nachweis können Dokumente wie der Mietvertrag oder das Übergabeprotokoll hilfreich sein.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.**

Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München,
Sonnenstraße 13 III, 80331 München**

Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366

www.haus-und-grund-muenchen.de

info@hug-m.de

